

Verordnung

vom 27. Februar 2007

Inkrafttreten:
15.02.2007

über die Aufnahmebeschränkung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Schuljahr 2007/08

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG);

in Erwägung:

Im Herbst 2007 beginnt der sechste Jahrgang mit der Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR). Während in den ersten beiden Jahren die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten in beiden sprachlichen Abteilungen stabil geblieben ist und weniger als 120 betrug, gab es eine starke Erhöhung in den Jahren 2004, 2005 und 2006.

2004 hat der Staatsrat die Aufnahme auf 130 Personen beschränkt, 90 für die französische Abteilung und 40 für die deutsche Abteilung. 2005 und 2006 hat er die Aufnahmen auf 110 Studierende beschränkt, 75 für die französische Abteilung und 35 für die deutsche Abteilung.

Für den Studienanfang 2007 werden erneut viele Anmeldungen erwartet; die PH FR kann eine Qualitäts-Ausbildung jedoch nur im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität garantieren. Diese richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Praktikumsplätzen in den Schulen, den Betreuungskapazitäten für den Unterricht in Gruppen, dem Mentorat und der Praktikumsbetreuung sowie nach den verfügbaren Kursräumen.

Um ein angemessenes Ausbildungsniveau zu erhalten, haben sich die beiden Abteilungsleiter der Grundausbildung und die Aufnahmekommission erneut für eine Aufnahmebeschränkung für das Schuljahr 2007/08 ausgesprochen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR) im Schuljahr 2007/08.
- ² Sie regelt die Aufnahmeverbeschränkung, die sich auf ein selektives Aufnahmeverfahren stützt.

Art. 2 Aufnahmekapazität

Die maximale Aufnahmekapazität beträgt für die französischsprachige Abteilung 75 Plätze und für die deutschsprachige Abteilung 35 Plätze.

Art. 3 Organisation

Das Aufnahmeverfahren wird von der Aufnahmekommission der Grundausbildung der PH FR gemäss der Verordnung über die Aufnahme zur Grundausbildung der PH FR organisiert.

Art. 4 Selektionskriterien

¹ Übersteigt die Zahl der Personen, die ein Aufnahmegesuch eingereicht haben, die Aufnahmekapazität nach Artikel 2 dieser Verordnung, so wird die Aufnahme anhand der folgenden Kriterien abgelehnt:

- Die schulischen Ergebnisse und/oder Kompetenzen in der Erstsprache und in der Zweitensprache werden als ungenügend beurteilt.
 - Die Beurteilung der Fähigkeiten zu einem pädagogischen Studium am Ende des Aufnahmeverfahrens enthält Vorbehalte.
- ² Die Aufnahmekommission teilt den Kandidatinnen und Kandidaten den definitiven Entscheid über ihr Aufnahmegesuch bis zum 31. Juli 2007 mit.

Art. 5 Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens

Für das Schuljahr 2007/08 können die Aufnahmegerüste zwischen dem 15. Februar 2007 und dem 15. März 2007 eingereicht werden; das Aufnahmeverfahren findet zwischen dem 24. April und dem 31. Juli 2007 statt.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. März 2006 über die Aufnahmeverbeschränkung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Schuljahr 2006/07 (SGF 412.2.14) wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 15. Februar 2007 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX